

# Kaminfegertarif

vom 23. Januar 2007 (Stand 1. Mai 2021)

---

*Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden,*

gestützt auf Art. 17 Abs. 2 der Verordnung vom 23. Oktober 1995 über den Feuerschutz<sup>1)</sup>

*verordnet:*

## I. Allgemeine Bestimmungen

(1.)

### **Art. 1**      Zweck

<sup>1)</sup> Dieser Tarif bezweckt die Abgeltung der Leistungen der Kaminfegerin oder des Kaminfegers für ihre oder seine Reinigungsarbeiten.

### **Art. 2**      Geltungsbereich

<sup>1)</sup> Dieser Tarif ordnet die Entschädigung für die der Kaminfegermeisterin oder dem Kaminfegermeister von der zuständigen Behörde übertragenen Reinigungsarbeiten, einschliesslich der mit dieser Aufgabe verbundenen Meldung von brandschutztechnischen Mängeln.

### **Art. 3**      Reinigungsmethode

<sup>1)</sup> Die Kaminfegerin oder der Kaminfeger hat jene Reinigungsmethode anzuwenden, welche unter den gegebenen Umständen eine fachgemässe Reinigung gewährleistet.

---

<sup>1)</sup> Feuerschutzverordnung (bGS [861.1](#))

\* vgl. Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

**II. Entschädigung**

(2.)

**Art. 4** Bemessung der Entschädigung

<sup>1</sup> Die Entschädigung für Kaminfegerarbeiten bemisst sich nach Richtzeiten und Grundtaxe oder nach effektivem Zeitaufwand und Grundtaxe.

<sup>2</sup> Der Stundenansatz wird von der kantonalen Behörde für Meisterin/Meister, Facharbeiterinnen/Facharbeiter und Lernende festgelegt.

<sup>3</sup> Bei der Rechnungsstellung nach Richtzeiten ist es unerheblich, welche Fachkraft die Arbeit ausführt.

<sup>4</sup> Hinzu kommen allfällige Zusatzkosten gemäss Art. 9.

**Art. 5** Tarif nach Richtzeit  
a) Grundsatz

<sup>1</sup> Mit den Richtzeiten werden die objektbezogenen Reinigungskosten einschliesslich die Benützung von Geräten, Werkzeugen und Maschinen abgegolten. Die Richtzeiten entsprechen einem durchschnittlichen Zeitaufwand bei einem normalen Verschmutzungsgrad. Beratung, Inkasso sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Brandschutzkontrollen sind darin eingeschlossen.

**Art. 6** b) Ausnahme

<sup>1</sup> Wird die Richtzeit bei übermässigen oder unterdurchschnittlichen Anlagen bedingten Verschmutzungen um mehr als 20 Prozent, mindestens aber 10 Minuten unter- oder überschritten, so ist nach effektivem Zeitaufwand abzurechnen (Art. 7).

**Art. 7** Tarif nach Aufwand

<sup>1</sup> Mit dem Tarif nach effektivem Aufwand werden die Reinigungskosten nach tatsächlich erbrachter Arbeitszeit im Objekt für die Arbeiten an der wärmetechnischen Anlage, einschliesslich Beratung und Inkasso sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Brandschutzkontrollen gemäss Art. 2 abgegolten.

<sup>2</sup> Der Tarif nach Aufwand wird für Arbeiten angewendet, für welche keine Richtzeiten definiert sind oder welche auf Grund des Verschmutzungsgrades der Anlagen geringe oder übermässige Aufwände verursachen (Art. 6) oder welche ausserhalb des ordentlichen Turnus oder des zugeteilten Gebietes auszuführen sind (Art. 12).

**Art. 8** Grundtaxe

<sup>1</sup> Mit der Grundtaxe wird ein Teil jener Kosten abgegolten, welche dem einzelnen Reinigungsobjekt nicht direkt zugerechnet werden können (Arbeitsweg, Reinigungsanzeige, Arbeitsvorbereitung und Arbeitsanweisungen, Bereitstellen und Versorgen der Fahrzeuge, allgemeine Werkzeuge und Maschinen, Reinigung der Betriebsräume, Abrechnung, Arbeitspausen und persönliche Reinigung der Kaminfegerin oder des Kaminfegers gemäss Gesamtarbeitsvertrag).

<sup>2</sup> Die Grundtaxe darf nur einmal pro selbständigen Haushalt verrechnet werden. Bei Mehrfamilienhäusern mit Einzelfeuerungen, die im gleichen Arbeitsgang gereinigt werden, beträgt die Grundtaxe 5 Minuten pro Wohnung, mindestens aber 17 Minuten pro Haus.

**Art. 9** Zusätzliche Aufwendungen

<sup>1</sup> Gesamtarbeitsvertraglich vereinbarte und von der zuständigen Behörde anerkannte Sonderentschädigungen für spezielle Arbeiten, wie etwa Einsteigen in Kessel, werden zusätzlich verrechnet.

<sup>2</sup> Das für die Reinigung benötigte Verbrauchsmaterial ist im Stundenansatz eingeschlossen. Davon ausgenommen sind die objektbezogenen Kosten für Gas, Schlämmmaterial, Konservierungsmittel und dergleichen.

**Art. 10** Freiwillige Zusatzarbeiten

## a) Grundsatz

<sup>1</sup> Zusatzarbeiten dürfen nur mit dem Einverständnis von Eigentümerin/Eigentümer, Mieterin/Mieter oder Vertreterinnen/Vertretern ausgeführt werden. Zusatzarbeiten sind freiwillig.

**Art. 11** b) Alkalische Heizkesselreinigung

<sup>1</sup> Die alkalische Heizkesselreinigung, die aus Umweltschutz- und Energiepargründen empfohlen wird, erfolgt nur nach Absprache mit der Anlagebesitzerin oder dem Anlagebesitzer.

**Art. 12** Besondere Fälle

<sup>1</sup> Arbeiten ausserhalb des ordentlichen Turnus oder des zugeteilten Gebietes werden in Regie verrechnet. Mit dem Fahrzeug schwer zugängliche Liegenschaften sowie allfällige Fahrbewilligungsgebühren und Transportkosten werden im Aufwand verrechnet.

**Art. 13** Unmöglichkeit der Reinigung

<sup>1</sup> Kann die ordentlich angekündigte Reinigung aus Verschulden der Eigentümerin/des Eigentümers oder der Mieterin/des Mieters nicht erfolgen, kann die Grundtaxe verrechnet werden.

**Art. 14** Überzeit

<sup>1</sup> Für von der Kundin oder vom Kunden angeforderte Arbeiten ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit sind über die tarifmässig berechneten Taxen hinausfolgende Zuschläge zu entrichten:

- |    |   |         |
|----|---|---------|
| a) | Überzeit (18.00–20.00, 06.00–07.00 Uhr)     | + 25 %  |
| b) | Samstags- und Nachtarbeit (20.00–06.00 Uhr) | + 50 %  |
| c) | Sonntagsarbeit                              | + 100 % |

**Art. 15** Rechnungsstellung

<sup>1</sup> Die Kaminfegerin oder der Kaminfeger ist verpflichtet, der Kundin oder dem Kunden einen detaillierten Arbeitsrapport auszuhändigen. Dieser enthält die Richtzeit, zusätzliche Aufwendungen, den Rechnungsbetrag und die Grundsätze des Tarifs. Reklamationen gegen Rechnungsstellung und Arbeitsausführung sind bei der/beim zuständigen Kaminfegermeisterin/Kaminfegermeister anzubringen.

**III. Schlussbestimmungen**

(3.)

**Art. 16** Vollzug

<sup>1</sup> Das kantonale Feuerschutzamt kann für die Anwendung dieses Tarifes Weisungen erteilen.

**Art. 17** Verfahren

<sup>1</sup> Beschwerden bezüglich Anwendung dieses Tarifes sind innert 20 Tagen seit erfolgter Rechnungsstellung der Feuerschutzkommission der Gemeinde unter Beilage der Rechnung einzureichen.

**Art. 18** Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieser Tarif samt Anhang tritt auf den 1. Mai 2007 in Kraft.

<sup>2</sup> Der Kaminfegertarif<sup>1)</sup> vom 19. September 1995 wird aufgehoben.

---

<sup>1)</sup> bGS 861.4 (lf. Nr. 568a)

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>	<b>Lf. Nr. / Abl.</b>
26.03.2013	01.04.2013	Anhang 1	Inhalt geändert	1250 / 2013, S. 404
27.04.2021	01.05.2021	Anhang 1	Inhalt geändert	1430 / 30.04.2021

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>Lf. Nr. / Abl.</b>
Anhang 1	26.03.2013	01.04.2013	Inhalt geändert	1250 / 2013, S. 404
Anhang 1	27.04.2021	01.05.2021	Inhalt geändert	1430 / 30.04.2021

---

## Anhang: Richtzeiten

(Stand 01.05.2021)

---

### 1. Zentralheizungen

(inkl. Abgasanlage und Verbindungswege bis zu 3 m Länge)

Heizkessel-Leistung in kW	Richtzeit Minuten
bis 30	50
30.1 bis 40	60
40.1 bis 50	65
50.1 bis 60	70
60.1 bis 70	75
70.1 bis 80	80
80.1 bis 90	85
90.1 bis 100	90
100.1 bis 150	110
150.1 bis 200	125
200.1 bis 250	140
250.1 bis 300	155
300.1 bis 350	170
350.1 bis 400	180
400.1 bis 450	190
450.1 bis 500	200
500.1 bis 600	210
600.1 bis 700	220
700.1 bis 800	230
800.1 bis 900	240
900.1 bis 1000	250
Anlagen mit einer Leistung von über 1000 kW	nach Aufwand

**1.2 Zuschlag für Verbrennungshilfen und Einbauten**

- bis 5 in den Richtzeiten Heizkessel inbegriffen
- ab 6  $\frac{1}{10}$  der Richtzeit Heizkessel

**1.3 Reinigung von Filteranlagen** nach Aufwand**2. Kochherd-, Kachel- und Backofenzentralheizungen, inkl. drei Züge**

- bis 20 kW 45
- ab 20.1 kW 55
- Zuschlag für jeden weiteren Zug 4  
(2 Züge unter je 50 cm gelten als 1 Zug)
- Zuschlag für Bratöfen 4

**3. Heiz-, Sitz-, Trag-, Kachel-, Bade-, Backöfen und dergleiche Anlagen**

- Grundansatz inkl. ein Zug 12
- Zuschlag für jeden weiteren Zug 4  
(2 Züge unter je 50 cm gelten als 1 Zug)
- Zuschlag je Aufsatz 6

**4. Lochherde**

- Grundansatz inkl. 3 Kochlöcher 10
- Zuschlag für jedes weitere Kochloch (als ein Kochloch gelten auch Bratöfen, aushebbare und eingebaute Schiffe und Kochplatten) 4
- Zuschlag für Warmwasser- und Boilereinbauten 4

**5. Plattenherde**

- Bis 30 dm<sup>2</sup> Herdoberfläche 18
- Zuschlag für weitere 10 dm<sup>2</sup> je 4
- Zuschlag für Warmwasser- und Boilereinbauten 4
- Zuschlag für Bratöfen 4

**6. Ölöfen**

- Bis 10 kW, 1 Brenner 20

– Ab 10.1 kW, 1 Brenner	25
– Zuschlag für Ein- und Ausbau elektrische Zündung	5
– Verbrennungsluftventilator	10

## 7. Cheminées, Rauchkammern, Rauchküchen und dergleiche Anlagen

nach Aufwand

## 8. Abgasanlagen und Verbindungswege

Bei Zentralheizungen (Ziffer 1) sind Kontrolle und Reinigung der Abgasanlagen und bis 3 m lange Verbindungswege in der entsprechenden Vorgabezeit eingeschlossen. Längere Verbindungswege werden nach Ziffer 8.4 verrechnet. Bei allen speziellen Zentralheizungen (Ziffer 2) und Einzelfeuerstellen (Ziffer 3–7) werden Kontrolle und Reinigung der Abgasanlage und der Verbindungswege separat berechnet.

### 8.1 Abgasanlagen

– bis 9.00 m Länge	12
– 9.01 bis 15.00 m Länge	16
– 15.01 und mehr m Länge	20

### 8.2 Steigbare Abgasanlagen

– Abgasanlagen, die zur Reinigung innen bestiegen werden müssen	nach Aufwand
---	--------------

### 8.3 Ausbrennen

nach Aufwand

### 8.4 Verbindungswege von Einzelfeuerstellen

– 1.00 bis 5.00 m Länge	6
– 5.01 bis 8.00 m Länge	10
– 8.01 und mehr m Länge	nach Aufwand
– (für die Berechnung gelten zwei Winkel als 1 m Länge)	

## 9. Gasfeuerungen

– Feuerungs- und Abgasanlagen	nach Aufwand
-------------------------------	--------------

**10. Gewerbliche Feuerungsanlagen**

- Nicht der Raumheizung dienend, in gewerblichen, industriellen und dergleichen Betrieben nach Aufwand

**11. Kontrollarbeiten** nach Aufwand**12. Grundtaxe** 17**13. Reinigung mit alkalischen Hilfsmitteln**

Die Mehrkosten dürfen ca. 50 % der Kosten der mechanischen Reinigung ohne Grundtaxe betragen. In den Kosten sind der zeitliche Mehraufwand und das Material eingeschlossen.

**14. Entsorgung von Feststoffen**

- bis 5 kg 4
- ab 5 kg nach Aufwand

**15. Stundenansatz (ohne Mehrwertsteuer)**

Meister/Facharbeiter	Fr. 81.60	Fr. 1.36/min
Lehrling	Fr. 32.20	Fr. 0.53/min